

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich verwalteten Städte- und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker/Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-350/340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
31.03.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Nach der Zustimmung bzw. Billigung der Coronavirus-Gesetzgebung durch den Bundesrat am 27.03.2020 und nachdem der Bundespräsident die Gesetze unterzeichnet hat, wurden noch am selben Tag

- das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) – Anlage 1,
- das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) – Anlage 2,
- das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Anlage 3,
- das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) – Anlage 4
- sowie das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – Anlage 5

im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.



Im Einzelnen:

1. Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

Das Gesetz sieht gegenüber der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung vor, dass auch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz (neu) zeitweise als vollstationäre Behandlungseinrichtungen anerkannt werden können. Zu beachten ist, dass Voraussetzung für eine solche Bestimmung durch das jeweilige Land ist, dass diese Reha-Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V, nach § 15 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 38 SGB IX oder nach § 34 SGB VII hat. Die Bestimmung ist gültig für bis zum 30.09.2020 aufgenommene Patienten.

Der Bundesgesundheitsminister hat angekündigt, zügig einen Beirat einzurichten, der die Wirkungen des Krankenhausentlastungsgesetzes überprüfen und Vorschläge zur Nachsteuerung geben soll.

2. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

Das Gesetz enthält Regelungen in den Artikeln 1 (Änderung des SGB II) und 5 (Änderung des SGB XII), die für Leistungen gelten, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnt.

Im Einzelnen sind geregelt:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Die vereinfachten Verfahren sollen die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter und Sozialämter unterstützen.

Durch eine Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung bei Bedarf den Zeitraum längstens bis zum 31.12.2020 ausweiten.

3. Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes regelt das *Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)*.

Das Gesetz sieht Zuschüsse für Leistungserbringer vor, wenn coronabedingt keine Leistungen erbracht werden und die Einrichtungen zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten und gilt bis 30.09.2020.

Ziel des SodEG ist es, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen alle ihnen möglichen, zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um zur Bewältigung der Pan-

demie beizutragen, u.a. durch Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln, Räumlichkeiten oder Personal. Zugleich sollen sie geschützt werden, damit sie aufgrund der Corona-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und wichtige Infrastrukturen erhalten bleiben.

Das SodEG umfasst alle Sozialgesetzbücher mit Ausnahme des SGB V und SGB XI (Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Kommunalrelevant sind das SGB XII (Sozialhilfe), das SGB IX (Eingliederungshilfe), das SGB VIII (Jugendhilfe) und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist umfasst.

Es bedarf einer landesrechtlichen Bestimmung der Zuständigkeit (§ 5 S. 1 Hs. 1 SodEG). Vorstellungen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt, wie die landesrechtliche Zuständigkeit geregelt werden soll, sind uns nicht bekannt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das Erklärpapier „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“ mit Stand vom 25.03.2020 veröffentlicht. Es soll stetig ergänzt werden und ist auf der Homepage des BMAS abrufbar:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Soziale-Sicherung/einsatz-absicherung-sozialer-dienstleister.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

4. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Mit dem Gesetz wird der vom Bundestag bereits am 25.03.2020 gefasste Beschluss wirksam, durch den das Parlament festgestellt hat, dass in Deutschland wegen des SARS-CoV-2-Virus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verfügt nunmehr über weitreichende Kompetenzen auf dem Gebiet des Infektionsschutzrechtes.

Das BMG ist insbesondere befugt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen für den Gesundheitsschutz relevanten Produkten zu treffen und dazu auch die Wirkung von Patentrechten zu beschränken (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 IfSG). Entsprechende Rechtsakte können ggf. auch unmittelbar vom BMG oder einer von ihm beauftragten nachgeordneten Behörde durch den Erlass von Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen vollzogen werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 IfSG).

Durch Rechtsverordnung kann das BMG ferner von den Regelungen des IfSG (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG) und weiterer Gesetze abweichen und es kann auch auf den Bereich der Gesundheits- und Pflegeinfrastrukturen einwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 8 IfSG). Mit dem Gesetz wird auch der Wortlaut des § 28 IfSG klarer mit Blick auf die Möglichkeit gefasst, Ausgangsverbote anzuordnen.

Die genannten Regelungen sind befristet. Sie treten nach Artikel 3 i. V. m. Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

§ 56 Abs. 1a IfSG, der Entschädigungsansprüche für Eltern vorsieht, die deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie sich nach der aus Gründen des Infektionsschutzes verfügten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen um ihre Kinder unter 12 Jahren

kümmern müssen, tritt am 30.03.2020 in Kraft (Artikel 7 Abs. 2) und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft (Artikel 2 i. V. m. Art. 7 Abs. 3).

In Sachsen-Anhalt ist für die Bearbeitung von Verdienstaussfällen nach § 56 IfSG das Landesverwaltungsamt zuständig. Dies soll nach derzeitigem Sachstand auch für die neue Aufgabe nach § 56 Abs. 1a IfSG gelten.

5. *Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz)*

Hierzu verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 26.03.2020. Eine Einbeziehung kommunaler Unternehmen ist leider nicht erfolgt.

6. *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahren*

Das Gesetz enthält Regelungen zum Schutz von Wohnraum- und Gewerbemieterinnen und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in anderen Dauerschuldverhältnissen vor.

- Hierzu gehören die Einschränkungen von Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen, Regelungen zur Stundung- und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen. Weiter soll die Fortführung von Unternehmen ermöglicht und erleichtert werden, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind. Hierzu wird für diese Fälle die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird flankierend das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.
- Außerdem werden einige vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des Genossenschaftsrechts, des Aktienrechts, des Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechts eingeführt. Hiermit soll Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden, die sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben.
- Es soll eine erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschaffen werden, auch wenn dies zum Teil bereits gesetzlich grundsätzlich zulässig ist, in den jeweiligen Satzungen jedoch noch nicht vorgesehen ist. Für die AG, KGaA und SE wird insbesondere die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre vorübergehend ermöglicht.
- Für die GmbH sind Erleichterungen für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vorgesehen. Mit den Vorschlägen zum Wohnungseigentumsrecht soll auf die Durchführung von Eigentümerversammlungen zunächst verzichtet werden können.
- Schließlich ist ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgesehen, der auf ein Jahr befristet ist. Dieser soll

es Gerichten erlauben, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn sie aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden kann.

II.

Aktuelle Entwicklungen zum Baurecht in Zeiten des Corona-Virus

Infolge der COVID-19-Pandemie möchten wir Sie u.a. auch über die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Baurechts informieren.

1. Bauleitplanverfahren: Auslegungserlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zu § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der aktuellen Lage kommt es in den Städten und Gemeinden zu erheblichen Einschränkungen im Rahmen der Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zur faktischen Schließung der Verwaltungen. Vor diesem Hintergrund stellen sich bauplanungsrechtliche Fragen, insbesondere bei der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind Entwurf des Bauleitplans sowie Begründung und die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in Papierform in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form lediglich zusätzlich in das Internet einzustellen. Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt (bisher) nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen also während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) hat hierzu einen entsprechenden Auslegungserlass (Anlage 6) übermittelt, der weder mit uns abgestimmt war, noch geeignet ist, die Probleme der Gemeinden zu lösen.

Um die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte in Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer raschen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB gewährleistet werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, auch bei einer teilweise geschlossenen Gemeindeverwaltung Planverfahren durchzuführen. Dies dürfte durch das Einstellen des Entwurfs des Bauleitplans sowie der entsprechenden Begründung und der wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in das Internet gewährleistet werden können.

Durch die telefonische Erreichbarkeit sowie die Kontaktaufnahme per E-Mail erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit gegenüber der Verwaltung, Bedenken und Hinweise zu äußern. In Einzelfällen könnte auch die Einsichtnahme in der Verwaltung in einem einzeln zu betretenden Raum nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung gewährleistet werden. Eine telefonische Terminvereinbarung wurde vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139) ausdrücklich anerkannt. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle, z.B. der Eingangstür der Verwaltung oder der Homepage hingewiesen werden.

Wir haben unsere Rechtsauffassung dem MLV mitgeteilt und mit der Bitte verbunden, den Auslegungserlass abzuändern.

2. Bauplanungsrecht: Sonderregelung für Anlagen für gesundheitliche Zwecke verabschiedet

Der Bundestag hat am 25. März 2020 im Rahmen seines Beschlusses zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ auch – zeitlich befristete – Änderungen des BauGB gebilligt. Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung vom 27. März 2020 den Änderungen zu. Das Gesetz ist noch am selben Tag vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 587) verkündet worden.

§ 246b BauGB beschreibt nunmehr Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie. In Anknüpfung an §§ 37, 246 Abs. 14 BauGB bestimmt § 246b BauGB die Möglichkeit Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum einen Vorhabenträger der Bund, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde oder ein im Auftrag eines der Vorgenannten tätiger Dritter ist und zum anderen die geplante bauliche Anlage sonst nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden könnte. Zudem ist eine sich aus der örtlichen Situation ergebende Plausibilität der Erforderlichkeit des Vorhabens ist zur Vermeidung eines ausufernden Gebrauchs dieser Abweichungsbefugnis ausreichend, aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf den Eingriff in Artikel 28 Absatz 2 GG aber auch erforderlich.

Angesichts der dynamischen Erfordernisse im Zuge der COVID-19-Pandemie dürfte hier eine Erweiterung notwendig werden. Insbesondere auch eine kurzfristige Unterbringung von Pflegepersonal sowie eine räumliche Verlagerung von Krankenhauspatienten, die nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind, aber aus diesem Grund möglicherweise räumlich verlegt werden müssen, sollte rechtlich abgesichert sein.

3. Bauvertragliche Herausforderungen: Erlass des Bundesinnenministeriums

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat für seine nachgeordneten Bundesstellen am 23. März 2020 einen Erlass zu den bauvertraglichen Fragen und Antworten infolge der COVID-19-Pandemie herausgegeben. Da in diesem Erlass auch für die Städte und Gemeinden als Auftraggeber und als Bauherren relevante Fragen infolge der Corona-Pandemie angesprochen werden, werden die Inhalte dieses BMI-Schreibens auszugsweise wiedergegeben:

a) Fortführung der Baumaßnahmen

Gesundheitsschutz hat auch im Baubereich Priorität. Auf den Baustellen sind die Gefahren der Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Regelung soweit wie möglich zu minimieren. Eine besondere Bedeutung kommt in dieser Situation dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach § 3 BaustellenV zu. Es ist sicherzustellen, dass dieser entsprechend tätig wird. Darüber hinaus wird auf Empfehlungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft verwiesen.

Unter diesen Maßgaben sollen die Baustellen möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretungsverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt worden sind). Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

b) Handhabung von Bauablaufstörungen

Die sich ausbreitende Corona-Pandemie kann Auswirkungen auf die Bauabläufe haben. Zum vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen gibt es folgende Hinweise:

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z. B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er kein Baumaterial beschaffen kann.

Kostensteigerungen sind dabei nicht grundsätzlich unzumutbar.

Die Darlegungen des Auftragnehmers müssen das Vorliegen höherer Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht. Ebenso gilt es besonderes Augenmerk darauf zu legen, falls der Auftragnehmer schon bei der bisherigen Leistungserbringung Schwierigkeiten hatte und sich nun auf die Corona-Pandemie beruft.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers eintreten, beispielsweise, weil die Projektleitung unter Quarantäne gestellt wird. Dabei wäre dann – entsprechend der an die Auftragnehmer gestellten Anforderungen und nach denselben Maßstäben – zu dokumentieren,

dass und warum die Projektleitung nicht aus dem Homeoffice erfolgen kann, oder dass und warum keine Vertretung organisiert werden kann.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B). Beruft sich der Auftragnehmer nach den o. g. Maßstäben zu recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche.

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber, also die Kommune, nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht – erst recht – auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen ein Vorgewerk aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

c) Zahlungen

Die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen hat in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die Möglichkeit, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Ob dies zur Fortführung der Baumaßnahme sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Falls Vorauszahlungen geleistet werden, sind Zinsen dafür nicht zu fordern (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Im Kassenwesen können papierhafte Belege soweit erforderlich ausnahmsweise auch dann angeordnet werden, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht wie üblich handschriftlich auf der Rechnung, sondern lediglich in gesonderter Mail, die dem Beleg ausgedruckt beizufügen ist, erfolgt. Die Bescheinigung muss klar den Bescheinigenden erkennen lassen und zweifelsfrei der Rechnung zuzuordnen sein.

4. Städtebauförderung

Die Städte und Gemeinden werden aus den aktuellen Gründen vermehrt nicht in der Lage sein, die bestehenden Fristen zur Beantragung, zum Abruf und zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zu halten. Hier werden gerade die engen Fristen in der Städtebauförderung zum Problem. Auch personelle Engpässe in den Bewilligungsbehörden können sich hier auswirken. Gerade in einem Jahr des Übergangs in die neue Programmstruktur sollten hier zusätzliche Erschwernisse vermieden werden. Wir haben bereits Kontakt mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) aufgenommen und um entsprechende Fristverlängerungen gebeten. Wir halten Sie über eine eventuelle Antwort auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen